

**Leistungsvereinbarung**  
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. mit dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen  
dem örtlichen Träger der Jugendhilfe  
(Leistungsträger)

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**  
**Stadtstraße**  
**79100 Freiburg**

sowie dem

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**  
**(gem. Kommunaler Vereinbarung)**

und

dem Träger der Einrichtung  
**Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.**  
**Alois-Eckert-Straße 6,**  
**79111 Freiburg**

für die Einrichtung

**Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen**  
**Im Jugendwerk 3**  
**79206 Breisach**  
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Flex-Fernschule**  
**Individuelle pädagogische Lernförderung**  
**als Angebot der Erziehungshilfe im In- und Ausland**

## I Strukturdaten des Leistungsangebotes

### § 1 Art des Leistungsangebotes

- Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie nach § 35 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,
- sonstige stationäre und teilstationäre Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

### § 2 Strukturdaten

#### (1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst 100 Plätze.

#### (2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 240 Tagen im Jahr geöffnet und bietet individuelle pädagogische Lernförderung im Umfang von acht Stunden am Tag an.

#### (3) Leistungsangebot

Das Leistungsangebot der Flex-Fernschule wird in der Regel im Verbund mit stationären Maßnahmen sowie nachhaltigen Individualmaßnahmen der Erziehungshilfe und der Hilfe für junge Volljährige im Sinne von § 78a Abs. 1 SGB VIII, in denen junge Menschen im In- und Ausland ganzzzeitiglich gefördert werden, erbracht.

Es beinhaltet

- Individuelle pädagogische Lernförderung für schulisch nicht erreichbare junge Menschen zur Vorbereitung auf einen externen Schulabschluss (analog E-Schule - § 6 Abs. 2g RV)
- Zusammenarbeit / Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
- Hilfe-/Erziehungsplanung (§ 6 Abs. 2c RV)
- Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

#### (4) Leistungsmodule

- Es werden keine Leistungsmodule vereinbart

### § 3 Sächliche und personelle Ausstattung in der Regelleistung

#### (1) Personelle Ausstattung

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Betreuung<br>in Form von individueller pädagogischer Lernförderung einschließlich<br>Zusammenarbeit und Kontakte | 9,98 VK  |
| 2. Hilfe- und Erziehungsplanung   | 0,33 VK  |
| 3. Regieleistungen  |          |
| ▪ Leitung   | 0,13 VK  |
| ▪ Verwaltung  | 1,00 VK  |
| ▪ Hauswirtschaft  | 0,305 VK |

#### (2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Dazu gehören insbesondere:

- EDV-Netzwerk
- Telekommunikationseinrichtungen und
- das Lehrwerk

### § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Christophorus Jugendwerk

Gebäude der Flex-Fernschule

Im Jugendwerk 3-5

79206 Breisach

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

### § 5 Auftrag / Zielsetzung

Basis der Leistungserbringung ist die Hilfeplanung nach §36 SGB VIII

Die Flex-Fernschule fördert – in der Regel im Verbund mit stationären Hilfen oder intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung - ganzheitlich die soziale Integration junger Menschen.

Ihre Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe/Integration werden im Sinne des § 1 SGB VIII durch die Vorbereitung auf einen externen Schulabschluss gesichert.

Im individuellen Förderprozess werden insbesondere Eigenverantwortung und Selbständigkeit der jungen Menschen angesprochen und gefördert. Die Leistungen der Flex-Fernschule sind im Sinne von § 36 SGB VIII am individuellen Förder- und Hilfebedarf der jungen Menschen ausgerichtet. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtungen, welche die stationäre Hilfe oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung durchführen, wird eine ganzheitliche Förderung gewährleistet.

Ziele im Einzelnen:

- Erreichen eines anerkannten Schulabschlusses
- Mitwirkung beim Aufbau der Befähigung zur Selbsthilfe und Selbststeuerung
- Mitwirkung beim Wecken von Zutrauen in eigene Fähigkeiten und Zukunftsperspektiven
- Mitwirkung bei der Motivation und Förderung von Leistungsbereitschaft
- Mitwirkung beim Herauslösen aus Isolation und Resignation

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Erziehungshilfebedarf an intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung im In- und Ausland
- Bedarf an individueller heilpädagogischer stationäre oder teilstationäre Hilfen bei chronisch depressiver Verstimmtheit und Angststörungen
- Individuelle heilpädagogische stationäre oder teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung oder Bedrohung von seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Individuelle stationäre oder teilstationäre Hilfen für junge Menschen, die (noch) nicht Drogenfrei leben können

Dies beinhaltet ein Angebot an

- junge Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Problemlagen einer individuellen pädagogischen Lernförderung bedürfen.
- junge Menschen mit individuellem heil- und sozialpädagogischem Förderbedarf, deren Lebenssituation – bei bestehender Indikation - mit dem Bedingungsrahmen einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht vereinbar ist (z.B. aufgrund seelischer Behinderung, Straßenkarrieren, Drogenabhängigkeit)

Das Aufnahmealter liegt zwischen 12 Jahren bis 20 Jahren.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen, für die bei entsprechender Indikation eine vergleichbare Förderung durch einen vorrangig zuständigen anderen Leistungsträger gewährt werden kann.

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Pädagogische Leistungen

Individuelle pädagogische Lernförderung, bei Bedarf im Verbund mit der Betreuung in stationären Hilfen und in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung.

Zur Maßnahmeleistung gehören die schulische Förderung

- a) zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung
  - b) zur Vorbereitung der Rückführung in eine Regelschule
- sowie die damit notwendigerweise verbundenen sozial- und heilpädagogischen Leistungen.

Leistungen sind insbesondere:

- Sozialpädagogische Diagnostik und Indikationsfeststellung
- Lernstandsdiagnostik zu Beginn der Maßnahme
- Individuelle Lernförderung orientiert
  - a) am persönlichem Leistungsstand, Leistungsvermögen, sonstigen individuellen Lernvoraussetzungen und Ressourcen und
  - b) an den Bildungsplänen der Förder-, Haupt- und Realschule sowie
  - c) an den Zielvereinbarungen im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Schrittweise Heranführung an die durch die schulischen Abschlussprüfungen bestimmten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen
- Heilpädagogische Lernförderdiagnostik im gesamten Prozessverlauf (Arbeit mit individuellen heilpädagogischen Förderplänen)
- Verhaltenstherapeutische Förderung des Selbstkonzeptes
- Verhaltenstherapeutische Förderung von Motivation und Anstrengungsbereitschaft
- Lösungsorientierte Beratung und Verhaltenstraining nach Spieß<sup>1</sup>
- Beratung zum Hilfeangebot und zu möglicherweise vorrangigen Alternativen
- Konfliktmanagement in Bezug auf die Fördermaßnahmen
- Training von Selbsthilfe- und Selbststeuerungskompetenzen
- Herstellung von Transparenz im gesamten Förderprozess im Rahmen eines differenzierten Rückmeldesystems (Monitoring)
- Hinführung zum selbstorganisiertem Lernen und Hilfe bei der Entwicklung einer persönlichen Arbeitsorganisation
- Bearbeitung individueller Wissens- und Verstehensdefizite
- Vorberufliches Training und Mitwirkung bei der Ausbildungsplanung
- Prüfungsvorbereitung und Mitwirkung bei der Prüfungsdurchführung

Die hier aufgeführten Leistungen sind konzeptioneller Bestandteil des Lehrwerkes der Flex-Fernschule.

### **Zusammenarbeit, Kontakte**

Die Flex-Fernschule gibt ihre heilpädagogische Förderung unmittelbar in den jeweils gegebenen Lebenszusammenhang der jungen Menschen. Sie erbringt ihre Leistung im Verbund mit den Trägern der stationären Hilfe / der intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe (Jugendämter und durchführende Einrichtungen) und den betreuenden Mitarbeitern vor Ort:

- Aufbau und Pflege der erforderlichen Hilfestrukturen und Vernetzungen in enger Zusammenarbeit mit allen Hilfebeteiligten im gesamten Verlauf der Förderung
- Planung und Durchführung der individuellen Lernförderung in enger Abstimmung mit allen Prozessbeteiligten

---

<sup>1</sup> Spiess, Walter, Die Logik des Gelingens, Borgmann PUS

- Aktive Einbeziehung und Anleitung aller Bezugspersonen im Rahmen der stationären Hilfe / der intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe und der weiteren Prozessbeteiligten im gesamten Hilfeverlauf, damit die Hilfe der Flex-Fernschule ein integrierter Bestandteil dieser ganzheitlichen Förderung ist.
- Herstellung von Transparenz über den gesamten Förderprozess zu Beginn der Hilfe und im gesamten Verlauf gegenüber allen Prozessbeteiligten als Grundlage der gemeinsamen Steuerung und der ganzheitlichen Förderung der jungen Menschen
- Unterstützung und Beratung aller Prozessbeteiligten in allen Fragen der ergänzenden schulischen Förderung, z.B. hinsichtlich spezifischer Fragen der Prüfungsdurchführung
- Bedarfsweise Beteiligung der Eltern an der Kooperation mit allen Prozessbeteiligten
- Enge Kooperation mit der Erich-Kiehn-Schule, staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe am Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen, im schulischen Teil der Förderung und bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen
- Kooperation mit allen relevanten staatlichen Stellen zur Sicherstellung der Qualität der Hilfeleistung im Hinblick auf schulrechtliche und curriculare Fragen sowie auf die Durchführung der Abschlussprüfungen (Zulassung durch die staatl. Zentralstelle für Fernunterricht, Kooperation mit dem Kultusministerium, dem Regierungspräsidium Freiburg, dem staatl. Schulamt Freiburg sowie den prüfenden Schulen in der Umgebung)
- Regelmäßige Kontaktpflege

### **Hilfe-/Erziehungsplanung**

- Kontinuierlicher – in der Regel wöchentlicher – Austausch mit den pädagogischen Mitarbeitern der stationären Hilfe / der intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe (Erbringung der Maßnahmeleistung im Hilfeverbund)
- Regelmäßige interne Fallbesprechungen mit den jeweils beteiligten Fachkräften
- Berichte zum Förderverlauf und zu den erzielten Fortschritten an alle, an der stationären Hilfe / der intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe Beteiligten - regelmäßig spätestens alle vier Monate und auf Anfrage (z.B. zur Vorbereitung von Hilfeplanungsgesprächen)
- Beteiligung an Hilfeplangesprächen am Ort der Förderung oder beim Träger der stationären Hilfe / der intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe auf Anfrage nach Vereinbarung möglich (individuelle Zusatzleistung)
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Kontrolle und Beratung in definierten Schlüsselprozessen (Aufnahme, Lernförderdiagnostik, Prüfungsvorbereitung, Prüfung, Ende der Maßnahme).

### **Regieleistungen**

- Leitungsfunktionen:  
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Kooperation mit Trägern und Einrichtungen von stationären Hilfe / der intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe zur Erziehung, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung und Personalverwaltung

- Hauswirtschaft.  
Bewirtschaftung der Funktionsräume, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen

### **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Wir entwickeln unsere Qualität auf der Grundlage der Caritas-Qualitätsleitlinien für Erziehungshilfen.

Zentrale Qualitätsstandards dieses Leistungsangebots sind:

- Leistungserbringung bei Bedarf im Verbund mit einer stationären Hilfe / einer intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe und enge Kooperation mit dem Träger der Maßnahme, der durchführenden Einrichtung und insbesondere den pädagogischen Mitarbeitern
- Enge Kooperation mit der Erich-Kiehn-Schule, staatlich anerkannte Sonderschule für Erziehungshilfe am Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen
- Systematische kontinuierliche Lernförderdiagnostik
- Sorgfältige Prozessdokumentation hinsichtlich Lernförderung und aller Kontakte
- Kontinuierliche Transparenz im Förderprozess (Monitoring)
- Gewährleistung einer verlässlichen Erreichbarkeit, z.B. durch Vertretungsregelung
- Kontinuierliche Fortentwicklung des Lehrwerks
- Kooperation mit allen relevanten staatlichen Stellen zur Sicherstellung der Qualität der Hilfeleistung im Hinblick auf jugendhilfe- und schulrechtliche Fragen, curriculare Orientierungen sowie auf die Durchführung der Abschlussprüfungen
- Gewährleistung der Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes, wenn die Maßnahme nicht in Deutschland durchgeführt wird
- Zusammenarbeit mit den Behörden des Aufenthaltslandes und den deutschen Vertretungen
- Zulassung des Lehrwerks durch die Staatl. Zentralstelle für Fernunterricht
- Orientierung an der Qualitätsnorm für den Fernunterricht (PAS)

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“ und § 72 Absatz 1 SGB VIII.

Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Individuelle pädagogische Lernförderung (Grundbetreuung)**

- sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte

### **Zusammenarbeit, Kontakte**

- sozialpädagogische Fachkräfte

### **Hilfe- und Erziehungsplanung**

- sozialpädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Regieleistungen**

- Schulleitung, betriebswirtschaftlich qualifizierte sozialpädagogische Leitung
- Verwaltungsfachkräfte
- Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Flex-Fernschule erbringt ihre Leistung unter den in §§ 1 – 9 dieser Vereinbarung beschriebenen Voraussetzungen.

Bei Hilfeplangesprächen oder Besuchen am Wohnort außerhalb des Regierungsbezirks Freiburg werden die Kosten separat in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	05.06.2009.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	04.06.2010.

Festgesetzt durch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII  
am 22.10.2009



Heribert Mörsberger

Vorsitzender